OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153600/8/VG

Datum:
Linz, 19. April 2023

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des J S, vertreten durch Mag. CH A in M, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Lochen am See vom 21.07.2022, GZ: 131/9-6/2022, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Feststellungen (Sachverhalt):

Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 21. Juli 2022 erteilte der Bürgermeister der Gemeinde L am See (in der Folge: belangte Behörde) den Bauwerbern F F und R F die beantragte Baubewilligung für den Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle in K, auf dem Grundstück X, KG O nach Maßgabe der Einreichunterlagen, insbesondere des Bauplanes vom 4. Februar 2022 unter Vorschreibung diverser Nebenbestimmungen. Das Baugrundstück ist – soweit hier relevant - als Grünland (Land- und Forstwirtschaft) gewidmet.

Der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) ist Alleineigentümer des Grundstückes Nr. 143, KG O, welches unmittelbar im Westen an das Baugrundstück angrenzt.

Die gegenständliche Maschinenhalle befindet sich nördlich eines Kreisverkehrs, bei dem sich zwei Landesstraßen kreuzen. Laut Betriebsbeschreibung kommt es durch die geplante Maschinenhalle zu keiner Erhöhung der betrieblichen Fahrten und Manipulationen. In der geplanten Maschinenhalle werden ausschließlich landwirtschaftliche Geräte abgestellt, die bereits jetzt an der Position der projektierten Halle im Freien abgestellt werden. Die Hallenzufahrten sind an der nördlichen und südlichen Hallenseite geplant und somit nicht in Richtung des Grundstückes des Bf. In Bezug auf das Grundstück des Bf wird die Schall-Ist-Situation verbessert, weil die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Geräten (An- und Abkuppeln an den Traktor, Anfahren etc.) künftig nicht mehr im Freien, sondern in der Maschinenhalle stattfinden. Durch die Errichtung der Maschinenhalle kommt es aus lärmtechnischer Sicht zu keiner relevanten Erhöhung der Lärmauswirkungen auf das Grundstück des Bf (Grundgrenze), weil dort die Prognosewerte unter 1dB liegen und somit messtechnisch nicht erfasst werden können. Aus Sicht des lärmtechnischen Amtssachverständigen ist die Vorschreibung von Auflagen nicht erforderlich.

Der Bf hat kein lärmtechnisches Privatgutachten vorgelegt.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Akt der belangten Behörde und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. März 2023 im Beisein des lärmtechnischen Amtssachverständigen, der bereits von der belangten Behörde mit der gegenständlichen Angelegenheit befasst wurde.

Das Gutachten des lärmtechnischen Amtssachverständigen ist schlüssig und nachvollziehbar. Der lärmtechnische Amtssachverständige hat darin Reflexionswirkungen der Bestandsemissionen berücksichtigt und in der Verhandlung dazu näher erläutert, dass er bei seiner Prognoseberechnung Reflexionswirkungen des bestehenden Reitplatzes und der bestehenden Koppel berücksichtigt hat. Ebenso wurden Reflexionswirkungen durch den Straßenverkehr berücksichtigt, wobei die Verkehrsdaten aus der Datenbank des Landes Oberösterreich entnommen wurden. Der lärmtechnische Amtssachverständige hat im Zuge der Verhandlung auch Reflexionswirkungen durch das bestehende Silo beurteilt. Der lärmtechnische Amtssachverständige hat auch nachvollziehbar erläutert, dass nur Reflexionen zwischen der Maschinenhalle und dem Grundstück des Bf relevant sind, nicht aber östlichen Quellen, weil diese – durch die Maschinenhalle – nicht auf das Grundstück des Bf reflektieren können. Der lärmtechnische Amtssachverständige hat im Ergebnis schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass die Prognosewerte bezogen auf das Grundstück des Bf (Grundgrenze) unter 1 dB liegen und somit messtechnisch nicht erfasst werden können. Der lärmtechnische Amtssachverständige hat zudem erklärt, dass der Lärmanteil, der durch die Reflexionen verursacht wird, nicht gemessen werden kann, weil dieser unter 1 dB beträgt.

Der Umstand, dass in der geplanten Maschinenhalle ausschließlich landwirtschaftliche Geräte abgestellt werden, ergibt sich aus dem vorgelegten Behördenakt. Dies wurde auch von den rechtsfreundlich vertretenen Bauwerbern im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nochmals klargestellt (Gerichtsakt ON 3).

## III. Rechtliche Beurteilung:

Der Bf ist unstrittig Nachbar iSd Bestimmung des § 31 Abs. 1 Oö. BauO 1994. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Der Nachbar kann daher nur eine Verletzung seiner ihm vom Gesetz eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechte geltend machen (vgl. etwa VwGH 24.2.2015, 2013/05/0054, mwN). Jedenfalls hat das LVwG Oö. die hier gegenständliche Nachbarbeschwerde nur insoweit zu prüfen, als die Frage einer Verletzung von (rechtzeitig geltend gemachten) subjektiv-öffentlichen Rechten Gegenstand ist (vgl. VwGH 27.8.2014, Ro 2014/05/0062, mwH; dieser Entscheidung folgend VwGH 17.12.2014, Ro 2014/03/0066).

Der Bf hat im behördlichen Verfahren rechtzeitig Lärmeinwendungen erhoben. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen nicht dazu führen kann, dass die Baubewilligung für ein Bauvorhaben, das nach der für das Baugrundstück geltenden Flächenwidmung zulässig ist, grundsätzlich versagt wird (siehe § 31 Abs. 4 letzter Satz Oö. BauO 1994). Das gegenständliche Bauvorhaben führt bezogen auf das Grundstück des Bf (Grundgrenze) zu keiner lärmtechnisch relevanten Zusatzbelastung. In Bezug auf die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Geräten (An- und Abkuppeln an den Traktor, Anfahren etc.) ist vielmehr mit einer Verbesserung zu rechnen, weil diese künftig in der Halle statt im Freien erfolgen werden. Die Vorschreibung von Auflagen hielt der beigezogene lärmtechnische Amtssachverständige für nicht erforderlich. Ein lärmtechnisches Gegengutachten wurde vom Bf nicht vorgelegt. Vor diesem Hintergrund besteht jedenfalls kein Anlass für die Vorschreibung einer 4 m hohen Mauer, wie dies der Bf im behördlichen Verfahren gefordert hat.

Lediglich der Vollständigkeit halber wird bemerkt, dass die Frage, ob die gegenständliche Maschinenhalle für den von den Bauwerbern geführten landwirtschaftlichen Betrieb (Pferdehaltung mit Pferdezucht) im Sinne des § 30 Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 nötig ist, jedenfalls keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte berührt.

Wenn der Bf vermutet, dass in der gegenständlichen Maschinenhalle (auch) Futtervorräte gelagert werden, genügt es darauf hinzuweisen, dass das Baubewilligungsverfahren ein Projektgenehmigungsverfahren ist und sich der Bf mit diesem Vorbringen vom eingereichten Projekt entfernt. Davon abgesehen, kommt es für die lärmtechnische Beurteilung schon denklogisch nicht darauf an, was in der Maschinenhalle gelagert wird. Vielmehr sind die sich aus dem Projekt ergebenden Lärmemissionen relevant. Nach den Einreichunterlagen kommt es durch die geplante Maschinenhalle jedenfalls zu keiner Erhöhung der betrieblichen Fahrten und Manipulationen.

Sofern der Bf noch vorbringt, dass die Bauwerber nicht nur Pferde züchten, sondern diese auch ausbilden und Reitstunden erteilen würden, weshalb kein landwirtschaftlicher Betrieb, sondern eine gewerberechtliche Tätigkeit vorliege, genügt es darauf hinzuweisen, dass hier lediglich die projektierte Maschinenhalle verfahrensgegenständlich ist.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum beschränkten Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). Die dazu vorhandene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist einheitlich. Für die gegenständliche Entscheidung war weiters die klare gesetzliche Bestimmung des § 31 Abs. 4 letzter Satz Oö. BauO 1994 betreffend Immissionseinwendungen von Nachbarn im Baubewilligungsverfahren maßgeblich.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch